

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

18. SEP. 1973

Gesetz: BetrVG 1972 § 80 Abs. 2 Satz 2, § 27 Abs. 4;
BetrVG 1952 § 54 Abs. 1 Buchst. b; ArbGG § 2
Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1 und § 80 Abs. 1

Leitsatz: In kleineren Betrieben, in denen ein Betriebs-
ausschuß nicht gebildet werden kann, haben
nicht alle Betriebsratsmitglieder ein Einblicks-
recht in die Bruttolohn- und -gehaltslisten,
sondern nur der Personenkreis des § 27 Abs. 4
BetrVG 1972.

Aktenzeichen: 1 ABR 17/73

Beschluß des BAG vom 18. September 1973

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ABR 17/73

Ta BV 67/72 Bayern

B e s c h l u ß
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 18. September 1973 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Hoffmann und Dr. Frey beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird unter deren Zurückweisung im übrigen der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 7. Februar 1973 - 2 Ta BV 67/72 - teilweise aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefaßt:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird unter deren Zurückweisung im übrigen der Beschluß des Arbeitsgerichts Kempten vom 11. August 1972 - Beschl.-Verf. 15/72 K - wie folgt abgeändert:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Es wird festgestellt, daß die Antragsgegnerin verpflichtet ist, dem Betriebsratsvorsitzenden des Antragstellers oder einem anderen beauftragten Betriebsratsmitglied Einblick in die Listen der Bruttolöhne und -gehälter zu gewähren.

Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist der Betriebsrat der Antragsgegnerin, der Firma G werke W , die weniger als 300 Arbeitnehmer beschäftigt. Der Antragsteller forderte die Antragsgegnerin mehrmals vergeblich auf, ihm die Bruttostundenlöhne und Bruttogehälter der beschäftigten Arbeitnehmer zwecks Einsicht vorzulegen. Er ist der Auffassung, der Anspruch auf Einblick in die Listen dieser Löhne und Gehälter folge aus der dem Betriebsrat nach § 80 Abs. 1 Nr.1 BetrVG 1972 obliegenden Pflicht, darüber zu wachen, daß die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden. Der Antragsteller ist weiter der Ansicht, das Einblicksrecht stehe allen Betriebsratsmitgliedern zu.

Die Antragsgegnerin hat den Einblick in die Unterlagen abgelehnt. In dem darauf anhängig gemachten Beschlußverfahren hat der Antragsteller beantragt festzustellen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet ist, dem Betriebsrat zur Durchführung seiner Aufgaben Einblick in die Listen der Bruttolöhne und -gehälter zu gewähren.

Die Antragsgegnerin, die um Abweisung des Antrages gebeten hat, meint demgegenüber, das Recht auf Einblick in die Lohn- und Gehaltslisten stehe nur einem Betriebsausschuß zu. Da der Betrieb der Antragsgegnerin weniger als 300 Arbeitnehmer beschäftige, könne ein Betriebsausschuß nicht gebildet werden; demzufolge stehe dem Antragsteller ein Recht auf Einblick in die Bruttolohn- und -gehaltslisten nicht zu. Selbst wenn man ihm jedoch dieses Recht einräumen wolle, könne die Einsichtnahme nur aus konkretem Anlaß erfolgen.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Die gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts eingelegte Beschwerde blieb ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Antrag weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. 1. Die Zulässigkeit des Verfahrens folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 ArbGG. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Antragsteller Anspruch auf Einblick in die Bruttolohn- und -gehaltslisten hat und - falls dem Antragsteller ein solches Recht zusteht - das Einblicksrecht von dem schlüssigen Nachweis eines besonderen Anlasses abhängig ist. Es handelt sich somit um eine betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheit.

2. Ob der Inhaber der Antragsgegnerin und der Betriebsratsvorsitzende als Verfahrensbeteiligte anzusehen sind, kann dahingestellt bleiben. Da keiner der Beteiligten, weder der Antragsteller, noch die Antragsgegnerin eine Verletzung des § 83 ArbGG gerügt hat, ist dem Senat die Prüfung versagt, ob der Inhaber der Antragsgegnerin und der Betriebsratsvorsitzende zu Recht als Beteiligte herangezogen worden sind (vgl. Beschluß vom 22. Mai 1973 - 1 ABR 26/72 - [demnächst] in AP Nr. 1 zu § 38 BetrVG 1972).

3. Das Rechtsschutzinteresse ist schon im Hinblick auf die zwischen den Beteiligten bestehende unterschiedliche Auffassung über die Auslegung des § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG 1972 gegeben.

III. Die Rechtsbeschwerde hat zum Teil Erfolg.

1. Nicht mehr streitig zwischen den Beteiligten ist die Frage, ob in Betrieben, in denen ein Betriebsausschuß nicht gebildet werden kann, der Betriebsratsvorsitzende und/oder sein Stellvertreter Einblick in die Listen der Bruttolöhne und -gehälter nehmen kann. Die Beteiligten haben sich nach ihren übereinstimmenden Erklärungen insoweit der Rechtsauffassung des Senats in seinem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß vom 23. Februar 1973 - 1 ABR 17/72 -

- 4 -

(demnächst AP Nr. 2 zu § 80 BetrVG 1972) angeschlossen. Danach hat in Betrieben bis zu 300 Arbeitnehmern jedenfalls der Betriebsratsvorsitzende und/oder sein Stellvertreter das Recht, Einblick in die Bruttolohn- und -gehaltslisten zu nehmen. Streitig sind lediglich noch die Fragen, ob in Betrieben, in denen ein Betriebsausschuß nicht gebildet werden kann, neben dem Betriebsratsvorsitzenden und/oder seinem Stellvertreter jedes Betriebsratsmitglied ein Einblicksrecht hat und ob dieses Recht von einem schlüssig genannten Anlaß abhängig ist.

2. Der Senat hat in dem vorgenannten Beschluß vom 23. Februar 1973 ausgesprochen, daß eine Gesamtauslegung des § 80 Abs. 2 BetrVG 1972 nach seinem Sinn und Zweck und gemäß der sozialen Schutzfunktion des Betriebsrats zu dem Ergebnis führt, daß das Einblicksrecht nach Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 als Unterfall des allgemeinen Informationsrechtes jedenfalls durch den mit der laufenden Geschäftsführung beauftragten Betriebsratsvorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter wahrgenommen werden kann, wenn im Betrieb mangels Bestehens eines Betriebsrats mit mindestens neun Mitgliedern ein Betriebsausschuß nicht zu bilden ist. Nach Auffassung des Senats hat die Nennung des Betriebsausschusses in § 80 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BetrVG 1972 nicht den Sinn, die Wiedergabe der Information an die übrigen Betriebsratsmitglieder zu beschränken, sondern den rein praktischen Grund, in größeren Betrieben solle nicht jedes Betriebsratsmitglied, sondern nur Mitglieder des Betriebsausschusses Einblick in die Lohn- und Gehaltslisten nehmen können, da nur ein Einblicksrecht und kein Recht auf Zurverfügungstellen der Unterlagen besteht.

Ist dies aber der Fall, dann ist gerade im Hinblick auf eine praktikable Durchführung des Einblicksrechts in kleineren Betrieben und mit Rücksicht auf einen reibungslosen Betriebsablauf entsprechend der von dem Senat gegebenen Auslegung des § 80 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BetrVG 1972 in Betrieben ohne Betriebsausschuß das Einblicksrecht auch nur dem mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragten Betriebsratsvorsitzenden oder einem anderen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beauftragten Betriebsratsmitglied zu gewähren. Diese Personen treten gemäß § 27 Abs. 4 BetrVG 1972 an die Stelle eines sonst nach § 27 Abs. 1 aaO zu bildenden Betriebsausschusses. Anderenfalls wäre auch die Folge, daß z.B. in Betrieben mit 150 bis 300 Arbeitnehmern sieben Betriebsratsmitglieder Einblick in die Listen der Bruttolöhne und -gehälter nehmen könnten, während in Betrieben bis zu 2000 Arbeitnehmern mit ihren sehr viel größeren organisatorischen Möglichkeiten dieses Recht nur dem aus fünf Betriebsratsmitgliedern gebildeten Betriebsausschuß zustünde und in Betrieben mit 51 wahlberechtigten bis 150 Arbeitnehmern der gleichen Zahl von Betriebsratsmitgliedern ein Einblicksrecht zustünde, wie dem in Betrieben bis zu 2000 Arbeitnehmern zu bildenden Betriebsausschuß. Das widerspräche aber Sinn und Zweck des § 80 Abs.2 Satz 2, Halbsatz 2 BetrVG 1972.

Demnach steht in den Betrieben, in denen ein Betriebsausschuß nicht gebildet werden kann, das Einblicksrecht nur dem mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragten Betriebsratsvorsitzenden oder einem anderen beauftragten Betriebsratsmitglied zu.

3. Entgegen der vom Landesarbeitsgericht vertretenen Auffassung braucht der Betriebsrat dem Arbeitgeber keinen schlüssigen Anlaß zu nennen, der die Ausübung seines Einblicksrechts in die Lohn- und Gehaltslisten zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich macht.

Das in § 80 Abs. 2 Satz 2, letzter Halbsatz BetrVG 1972 geregelte Einblicksrecht gehört zu den dem Betriebsrat in § 80 Abs. 2 BetrVG 1972 allgemein gewährten weitgehenden Informationsrechten. Es ist eine Ergänzung der in § 80 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz BetrVG 1972 erfolgten Regelung, nach der dem Betriebsrat auf sein Verlangen jederzeit die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind. Die den 2. Halbsatz dieser Bestimmung einleitenden Worte "in diesem Rahmen" beziehen sich auf die in dem 1. Halbsatz enthaltene Regelung. Das Einblicksrecht in die Listen der Bruttolöhne und -gehälter unterliegt somit der gleichen rechtlichen Beurteilung wie der Anspruch des Betriebsrats, ihm die zur Durchführung seiner Aufgaben er-



forderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demnach ist dem Betriebsausschuß oder hier dem Betriebsratsvorsitzenden oder einem anderen beauftragten Mitglied auf sein Verlangen ebenfalls jederzeit, also ohne besonderen Anlaß, Einblick in die Listen der Bruttolöhne und -gehälter zu gewähren.

Der Senat hat sich schon in seinem Beschluß vom 11. Juli 1972 - 1 ABR 2/72 - (demnächst AP Nr. 1 zu § 80 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) mit der Frage befaßt, welche Bedeutung dem neu eingefügten Wort "jederzeit" zukommt. Nach Auffassung des Senats bedeutet dieser Begriff, daß der Betriebsrat nicht nur tätig werden muß oder kann, wenn bestimmte Verdachtsmomente hinsichtlich eines erfolgten oder drohenden Verstoßes gegen die zugunsten der Arbeitnehmer ergangenen Regelungen vorliegen. Der Senat hat damit seine frühere Rechtsprechung zu § 54 Abs. 2 BetrVG 1952 (BAG 4, 217 = AP Nr. 1 zu § 54 BetrVG) aufgegeben, nach der der Betriebsrat die Einsicht in die Unterlagen nur verlangen kann, wenn er eine begründete Vermutung eines erfolgten oder drohenden Verstoßes gegen die in § 54 Abs. 1 Buchst. b BetrVG 1952 genannten Normen oder Mängel oder Mißstände im Betrieb schlüssig behauptet. Somit kann der Betriebsratsvorsitzende oder ein anderes vom Betriebsrat beauftragtes Mitglied auch ohne besonderen Anlaß Einblick in die Bruttolohn- und -gehaltslisten nehmen.

Das schließt nicht aus, daß der Betriebsratsvorsitzende verpflichtet ist, selbst zu prüfen, ob ein Anlaß für ihn besteht, Einblick in die Lohn- und Gehaltslisten zu nehmen. Diese Prüfung obliegt aber allein dem Betriebsrat bzw. dessen Vorsitzenden oder dem anderen beauftragten Mitglied. Ein willkürlich verlangtes Einblicksrecht verstieße allerdings gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit in § 2 Abs. 1 BetrVG 1972 und wäre rechtsmißbräuchlich.

Demnach war der Rechtsbeschwerde in dem erkannten Umfange stattzugeben.

gez. Dr. Auffarth Bichler Wendel
 Hoffmann Dr. Erich Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)